



**Stadt
Konstanz**

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften

„Brückenquartier“

Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. S. 25)

Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.11.2024 (GBl. 2024 Nr. 98)

1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

1.1 Dachform

Sämtliche Dächer sind als Flachdächer mit einer Neigung zwischen 0 und 5 Grad auszubilden.

1.2 Dachaufbauten

Notwendige Dachaufbauten, bspw. technische Anlagen, sind angepasst an die Gesamtgestaltung des Gebäudes einzuhausen. Davon ausgenommen sind Photovoltaik- und Solarthermiemodule.

2 Werbeanlagen § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

2.1 Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoss zulässig.

2.2 Soweit Werbeanlagen von mehreren Firmen genutzt werden, ist ein einheitliches gestalterisches Werbekonzept zu erstellen.

2.3 Die maximale Fläche je Werbeanlage beträgt 1,5 m². Als Ausnahmen können größere Werbeanlagen zugelassen werden, wenn sie sich nach Art, Größe und Anbringungsort in die Fassadengestaltung einfügen.

2.4 Die Beleuchtung darf nur indirekt und blendfrei erfolgen.

2.5 Unzulässig sind:

- Blinkende, laufende oder wechselnde Lichtzeichen,
- Werbung auf Dächern, Dachaufbauten oder über das Dach hinausragende Anlagen.

3 Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser § 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO

3.1 Es sind Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Brauchwasser herzustellen, so dass in den öffentlichen Kanal maximal 23 Liter pro Sekunde und Hektar bezogen auf die gesamte Fläche des Baugrundstücks im Falle eines 30 jährigen Regenereignisses eingeleitet werden. Die Einhaltung der Einleitungsbegrenzung ist durch geeignete Nachweise im Entwässerungsgesuch zu dokumentieren.

Konstanz, den __.__.2025_

Amt für Stadtplanung und Umwelt

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Konstanz, den

STADT KONSTANZ - Dezernat III

Karl Langensteiner-Schönborn

Bürgermeister

Bekanntmachung/Inkrafttreten: